



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfverein Pestenacker“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Somit lautet der Name dann „Dorfverein Pestenacker e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pestenacker, Gemeinde Weil, im Landkreis Landsberg am Lech.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Ziele, Zwecke und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ziele des Vereins sind:
 - a. die Förderung des Brauchtums, der Heimatkunde und Heimatpflege,

- b. der Erhalt und Förderung von dörflicher Kunst und Kultur,
 - c. die Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie der Erwachsenenbildung
 - d. die Förderung des Umwelt-, Naturschutzes sowie der Landschaftspflege,
 - e. die Förderung des Völkerverständigungsgedanken und der Toleranz.
4. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch z. B. Brauchtums- und Kulturveranstaltungen, Maßnahmen zur Förderung des Geschichtsbewusstseins, Vorträge und Weiterbildungsveranstaltungen, Pflege der Umwelt und der Natur, Unterstützung und Durchführung von generationsbezogenen und generationsübergreifenden sozialen Projekten, u. a.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Wer dem Verein beitreten will, muss eine Beitrittserklärung ausfüllen. Die Mitgliedschaft wird auf den 01.01. des Eintrittsjahres festgesetzt.
 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Ablehnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand ist nicht anfechtbar und dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Durch die Mitgliedschaft verlieren die Vereine, Verbände, Gruppen und Institutionen ihre Eigenständigkeit nicht.
 3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
 5. Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder es wiederholt gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, nach vorheriger Abmahnung und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund der Ausschließung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.
- Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
8. Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge in Form von Geldbeiträgen erhoben. Der jährliche Vereinsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festlegt, ist bis spätestens 01.05. des Geschäftsjahres gebührenfrei an den Verein einzuzahlen. Für das Eintrittsjahr ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
9. Alle Mitglieder des Vereins können ihre für den Verein getätigten Ausgaben geltend machen. Darüber beschließt der Gesamtvorstand.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Schriftführer und
 - e. den Beisitzern, deren Anzahl bei jeder Wahl der Beisitzer von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden kann.
2. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen.
3. Der Gesamtvorstand oder die Arbeitskreise, können einzelne Mitglieder in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen, wenn dies von der Sache her geboten scheint. Der Gesamtvorstand entscheidet über ein evtl. Stimmrecht.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu seiner jeweiligen Neuwahl im Amt.

In Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl wird wie folgt neu gewählt:

 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. die Beisitzer

In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl wird wie folgt neu gewählt:

 - a. der 2. Vorsitzende
 - b. der Schriftführer
 - c. der Kassenwart
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand, oder auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied

(aus den Reihen der Vereinsmitglieder), das für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen dieses kommissarisch vertritt.

8. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sollte es bei Abstimmungen zu Stimmengleichheit kommen, entscheidet der 1. Vorsitzende (oder in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende).

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstands.
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.
3. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand nach Festlegung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen den Mitgliedern rechtzeitig zugestellt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes - in der Regel vom 1. Vorsitzenden - geleitet.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
6. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.
7. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Vorstandswahlen „en bloc“ sind nicht zulässig.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Hat während der Mitgliederversammlung der Versammlungsleiter gewechselt, unterschreibt nur der letzte Versammlungsleiter. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben.
11. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie wird vom Vorstand nach Festlegung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen den Mitgliedern rechtzeitig zugestellt.
12. Jedes Mitglied, das an der persönlichen Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Ordentliches Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht zur Vertretung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann Abstimmungsanweisungen enthalten. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn sie bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegt.

§ 6 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer (zwei) werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel satzungskonform verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind. Sie haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
2. In Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl wird wie folgt neu gewählt:
 - a. der 1. KassenprüferIn Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl wird wie folgt neu gewählt:
 - a. der 2. Kassenprüfer

§ 7 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Der Verein vollzieht nach sorgfältiger Prüfung durch den Gesamtvorstand sowie nach Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft sowie für besondere, hervorragende Verdienste um den Verein. Art und Form der Ehrung regelt die Gesamtvorstandschaft.

§ 8 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der vereinseigenen Gerätschaften und des Vereinsheimes erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 9 Vereinsjugend

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für den Beschluss reicht die einfache Mehrheit. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Ein Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet werden. Er kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weil im Landkreis Landsberg am Lech, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Ortsteil Pestenacker zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Telefonnummer, Handynummer, Email-Adresse, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Funktion im Verein, Ehrungen) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen, bzw. EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwirts und des Schriftführers zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Durchführung des Vereinszwecks.
2. Der Dorfverein Pestenacker e. V. veröffentlicht personenbezogene Daten wie z. B. Namen, Vereinsmitgliedschaft, Adresse und Fotos ihrer Mitglieder von satzungsgemäßen Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlung) und Veranstaltungen des Vereinslebens in vereinsinternen Mitteilungen (z.B. WhatsApp, E-Mail, Zeitschriften, Flyer) und auf ihrer Webseite sowie in der Tagespresse. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Dorfverein Pestenacker e. V. der Veröffentlichung bzw. Weitergabe dieser Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Zu weitergehenden Maßnahmen ist der Dorfverein Pestenacker e. V. nicht verpflichtet.
3. Funktionsträger des Dorfvereins Pestenacker e. V. können Mitgliederlisten erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dorfverein Pestenacker e. V. notwendig ist. Die Empfänger und Nutzer dieser Listen haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Angaben nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaße und Umfang zu.
6. Bei Austritt werden Namen, Adressen, Telefonnummern und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen

Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Allgemeiner Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde zum Teil auf eine geschlechtsspezifische Aufteilung in den Formulierungen dieser Satzung verzichtet. Gemeint sind jedoch stets beide Geschlechter, also Frauen und Männer.

Pestenacker, den 3.5.2018